

Universität Wien
Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät

**7. Gerald Stourzh-Vorlesung
zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2015**

Stefan-Ludwig Hoffmann
(University of California, Berkeley)

Haben die Menschenrechte eine Geschichte?

gehalten am 20. Mai 2015

Für die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät herausgegeben
von Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar und Margarete Grandner

Die Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie ist ein wichtiges Anliegen der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Emer. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Gerald Stourzh, einer der führenden Experten auf diesem Gebiet, hat sie hier in Forschung und Lehre verankert und international wichtige Impulse gesetzt. In den jährlichen Gerald Stourzh-Vorlesungen zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie stellen prominente Forscher oder Forscherinnen neue Ansätze und Ergebnisse zur Diskussion. Die Vorträge werden in einer eigenen Reihe im Internetportal der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht.

(<http://www.univie.ac.at/gerald-stourzh-vorlesungen>)

Abstract

This lecture focuses on the emergence of transnational human rights as a moral, political and legal response to the late twentieth-century crisis. The main argument is that human rights idealism surged especially in the aftermath of the Cold War, when visions of a new, imminent Kantian world order came into conflict with the realities of ethnic cleansing (Bosnia, Rwanda) and religious fundamentalism. In other words, the lecture suggests a shift in our understanding of human rights history. “Human rights” has a long pedigree that can be traced back to the moral critique of Enlightenment rights talk. Its late twentieth-century revival (like that of other Sattelzeit concepts such as “civil society”, “humanity” or “cosmopolitanism”), however, is not so much the cause as the result of the historical rupture of the end of the Cold War. Conceptually new and different about the human rights moment of the 1990s was not only the global scale but also its temporality. The breakthrough of human rights in the 1990s and the emergence of human rights historiography are entangled with changing experiences of time – not the future but the present (contrasted to a dystopian past) becomes the dominant horizon of expectations.

Die Historiker sind die Leichenbeschauer unserer politisch-moralischen Überzeugungen.¹ Sobald sich die Geschichtsschreibung beginnt für ein Thema zu interessieren, kann man sicher sein, dass es keine selbstverständliche Präsenz in unserer Gesellschaft mehr besitzt – nicht weil die Historiker in der Regel so kritische Geister sind, sondern weil bestimmte Fragen und Probleme überhaupt erst zum Gegenstand der Historie werden, wenn die Gesellschaft sich ihrer schon bewusst geworden ist: die Geschichte der Arbeiter boomte in den 1970er Jahren, als die industrielle Arbeit in der euro-atlantischen Welt im Verschwinden begriffen war, genauso wie im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts die Erinnerung und ihre Orte als Thema der Historie entdeckt wurden, in dem Moment, als das Erinnern nicht mehr selbstverständlich schien und die letzte Generation der Zeitzeugen des „Jahrhunderts der Extreme“ (Eric Hobsbawm) wegstarb.

¹ Dies ist eine überarbeitete deutsche Fassung von Stefan-Ludwig HOFFMANN, Human Rights and History. In: Past and Present 232 (2016) 279-310.

Soweit ist es mit den Menschenrechten lange noch nicht, auch wenn eine gewisse historisierende Ernüchterung eingesetzt hat. Im Gegenteil, wie ich an anderer Stelle argumentiert habe,² sind die Menschenrechte noch immer so etwas wie die Doxa unserer Zeit: jene Vorstellungen und Meinungen, die für uns eine natürliche Evidenz besitzen, selbstverständlich gelten und gar nicht erklärungsbedürftig sind: Wer ist heute schon gegen die Menschenrechte? Und wer von den Älteren würde gerne daran erinnert werden, dass die Menschenrechte ihm früher kein Begriff waren? Der universelle Anspruch der Menschenrechte ist heute zumindest im Westen so allgemein und unangreifbar, dass im Grunde nur noch darum gestritten wird, wie sie am besten zur Geltung gebracht werden könnten. Die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte in der Gegenwart bedrückt uns und macht melancholisch, aufgeben wollen wir den Begriff darum nicht.

Und doch ist es bemerkenswert, dass die Geschichtsschreibung erst seit Kurzem – im Grunde erst seit den späten 1990er Jahren – begonnen hat, sich mit den Menschenrechten zu beschäftigen. (Die Studien von Gerald Stourzh stellen eine Ausnahme dar.³) In den großen historischen Meisterwerken der letzten beiden Dekaden, etwa in den Interpretationen des 20. Jahrhunderts von Eric Hobsbawm und Tony Judt oder des 19. Jahrhunderts von Jürgen Osterhammel und Chris Bayly, oder der Imperien von Jane Burbank und Frederick Cooper kamen sie höchstens am Rande vor. Das wird sich, soviel kann man schon jetzt sagen, künftig ändern. Eine neue Zeit verlangt nach einer neuen Vergangenheit. Und anscheinend sind wir in den letzten Jahren in einer neuen Gegenwart angekommen, einer Zeit von „global governance“, „transnationalem Recht“ und „humanitären Interventionen“, für die wir in der Geschichte nach Haltepunkten suchen, die aber zugleich anfängt, sich selbst zu historisieren.

Insofern zerfällt die neue Geschichtsschreibung der Menschenrechte in zwei Richtungen, eine, die diese Haltepunkte für die Gegenwart sucht und in der Universalität der Menschenrechte findet (*deep history*), und eine, die revisionistisch die Haltlosigkeit solcher Geschichtskonstruktionen zeigen möchte und damit die Historizität, d.h. auch die

² Stefan-Ludwig HOFFMANN, Genealogien der Menschenrechte. In: DERS. (Hg.), Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert (Geschichte der Gegenwart 1, Göttingen 2010) 7-37, hier 8.

³ Vgl. die Bibliographie in Gerald STOURZH, Die moderne Isonomie. Menschenrechtsschutz und demokratische Teilhabe als Gleichberechtigungsordnung. Ein Essay (Wien 2015) 171-175; sowie Margarete GRANDNER, Wolfgang SCHMALE, Michael WEINZIERL (Hg.), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken (Querschnitte 9, Wien 2002).

Vergänglichkeit unserer politisch-moralischen Überzeugungen (*recent history*). Die beiden Richtungen gruppieren sich um zwei bahnbrechende Bücher, einmal Lynn Hunts „Inventing Human Rights“ (2007) und, als Gegenpol, Samuel Moyns „Last Utopia“ (2010).

Lynn Hunt argumentiert, kurz gesagt, dass die Menschenrechte im 18. Jahrhundert an Evidenz gewannen, weil sie auf neuen Erfahrungen und sozialen Praktiken ruhten, einer neuen Gefühlsordnung, deren Herzstück das Mitleiden mit anderen (*imagined empathy*) wurde. Aus dieser neuen Gefühlsordnung, die sich zum Beispiel in den neuen, sentimentalen Briefromanen oder auch in den Moralkampagnen für die Abschaffung der Folter seit den 1760er Jahren zeigt, erwächst in der Französischen Revolution dann eine Rechtsordnung, die wiederum einer eigenen politischen Logik folgt. Haben die Menschenrechte erst einmal an natürlicher Evidenz gewonnen, sind sie nicht mehr aus der Welt zu schaffen und entfalten ihr revolutionäres Potential kaskadenartig im 19. und 20. Jahrhundert (ähnlich argumentiert auch Hans Joas in seinem neuen Buch zur „Sakralität der Person“).⁴

Dagegen hat Samuel Moyn in „Last Utopia“ eingewendet, dass von den Menschenrechten in ihrer heutigen Bedeutung als individuellen, auch jenseits des Nationalstaates jedem Menschen zukommenden Rechten erst seit den späten 1970er Jahren – seit Jimmy Carter und Disco, wie ein Rezensent spöttisch zusammenfasst⁵ – die Rede sein kann; zuvor sind Menschenrechte an den Nationalstaat gebunden, also Bürgerrechte. Menschenrechte sind, wie der Titel seines Buches anzeigt, für Moyn die letzte Utopie vor allem westlicher Akteure, etwa der neu entstandenen Menschenrechts-NGOs wie Amnesty International, nach dem Scheitern anderer globaler Emanzipationsideologien wie dem Sozialismus oder dem Antikolonialismus. Moyn bietet mit dieser These einen interpretatorischen Rahmen für eine Vielzahl von neueren Studien und laufenden Forschungsprojekten jüngerer Historiker, die den Durchbruch der Menschenrechte zur globalen Moral in den 1970er Jahren untersuchen.⁶

⁴ Lynn HUNT, *Inventing Human Rights. A History* (New York/London 2007); Hans JOAS, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* (Berlin 2012).

⁵ Samuel MOYN, *The Last Utopia. Human Rights in History* (Cambridge, Mass./London 2010); Gary BASS, *The Old New Thing*. In: *The New Republic*, 20. Oktober 2010, online unter <https://newrepublic.com/article/78542/the-old-new-thing-human-rights> (Juni 2016).

⁶ Zusammengefasst in Jan ECKEL, Samuel MOYN (Hg.), *Moral für die Welt. Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren* (Schriftenreihe der FRIAS School of History 5, Göttingen 2012); Jan ECKEL, *Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern* (Göttingen/Bristol 2014). Die Bedeutung der 1970er Jahre für die Emergenz der Menschenrechte hat zuerst hervorgehoben: Kenneth

Die folgende Abhandlung versteht sich als historiographische Intervention in diese Forschungsdebatte und entwickelt drei zusammenhängende Thesen, die den Ort der Menschenrechte in den Krisen und Konflikten der jüngsten Vergangenheit zu bestimmen suchen. *Erstens*, werde ich den historischen Revisionismus Moyns und anderer gleichsam auf die Spitze treiben und argumentieren, dass von den Menschenrechten als globaler Ordnungsidee mit politischen Konsequenzen erst in den 1990er Jahren, nach dem Ende des Kalten Krieges, die Rede sein kann. In den 1970er und 1980er Jahren überschritten sich die Menschenrechte noch mit anderen moralischen und politischen Leitbegriffen (z.B. „Solidarität“) und enthielten auch konkurrierende Rechtsansprüche, die eng mit dem Sozialismus oder dem Antikolonialismus verknüpft waren. Zu denken wäre etwa an die transnationale Bewegung zur Abschaffung der Apartheid. Erst nach dem Kalten Krieg gewannen die Menschenrechte an Bedeutung, und zwar als Erklärungsversuch für dessen überraschendes Ende. Der Menschenrechtsidealismus ist weniger die Ursache als vielmehr Folge der Revolutionen und Bürgerkriege des Epochenbruchs um 1990.

Das heißt aber *zweitens* umgekehrt nicht – und hier stimme ich Hunt, Joas und anderen zu –, dass die Menschenrechte keine Geschichte haben. Im Gegenteil, in Vielem wirkt der Menschenrechtsidealismus der 1990er Jahre (wie auch die Begeisterung für den Kosmopolitismus, den ungezügelten Markt, die Zivilgesellschaft, humanitäre Interventionen und überhaupt für menschheitliche Begründungen einer neuen Weltordnung) wie eine Wiederkehr des aufgeklärten Liberalismus des späten 18. und des 19. Jahrhunderts und seiner Kritik – von Immanuel Kant und Carl Schmitt, den beiden Stichwortgebern und Antipoden des politisch-moralischen Diskurses der 1990er Jahre. Deshalb erscheint es sinnvoll, das lange 19. Jahrhundert wieder als Teil der neuen Menschenrechtsgeschichte zu denken (etwa die Geschichte von sozialen Rechten und Frauenrechten, von Humanitarismus und Entstehung des Völkerrechts), um genauer zu bestimmen, was am Menschenrechtsidealismus des späten 20. Jahrhunderts wirklich neu und anders ist. Umgekehrt werde ich zeigen, welche Leitbegriffe der Menschenrechte seit den 1990er Jahren ersetzt oder umgangen wurden, so z.B. kollektive Rechtsansprüche (etwa das Selbstbestimmungsrecht der Völker), für die sich in den Vereinten Nationen insbesondere die Staaten der sogenannten „Dritten Welt“ von den 1950er bis in die frühen 1990er Jahre

CMIEL, The Emergence of Human Rights Politics in the United States. In: The Journal of American History 86 (1999) 1231-1250.

eingesetzt hatten. Die unerkannte Ironie lautet, dass die Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten nicht weniger sondern stärker eurozentrisch geworden sind.

Bei den Menschenrechten handelt es sich also nicht um eine neue (und sicher nicht die letzte) Utopie. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob der Menschenrechtsidealismus in der euro-atlantischen Welt am Ausgang des 20. Jahrhunderts überhaupt als eine Utopie oder gesellschaftliche Zukunftsvorstellung angesehen werden kann. Neu scheinen vielmehr andere Motive: die selbstverständliche Evidenz der individuellen Menschenrechte, die über den Rechten von Staaten stehen, der negative Bezug auf die Gewaltgeschichte als Gründungsmythos sowie der mit den Menschenrechten verknüpfte globale Anspruch und medial vermittelte Präsentismus ihrer Verwirklichung, mithin der Ausnahmezustand als Regelfall.

Die Zeit der Menschenrechte ist das weltweite Hier und Jetzt, nicht eine utopische Zukunft. Daraus folgt *drittens* als abschließende Überlegung, dass der Aufstieg der Menschenrechte als Krisensemantik eines neuen Fin de Siècle im Zusammenhang mit dem Zerschlagen des modernen Zeitregimes begriffen werden könnte. Nicht die Zukunft (oder eine idealisierte Vergangenheit) dient als Fluchtpunkt, sondern eine Gegenwart, die sich Vergangenheit und Zukunft anverwandelt. Auch die neuere Geschichtsschreibung der Menschenrechte gehört, so meine ich, in diesen Zusammenhang. Sie erfindet für unsere Zeit eine Geschichte der Menschenrechte – verstanden als individuelle und vorstaatliche Rechte –, die gleichsam alternativlos in die Vergangenheit und Zukunft hineingelesen wird.

I.

Mit einer paradoxen Formel hat Jacob Burckhardt im Jahr 1867 in seinen Vorlesungen zur Geschichte des Revolutionszeitalters das Erkenntnisinteresse des Historikers an der unmittelbar vergangenen Zeit bestimmt: „Wir möchten gern die Welle kennen, auf welcher wir im Ozean treiben, allein wir sind diese Welle selbst.“⁷ Echte Krisen, so Burckhardt an anderer Stelle, seien selten und von den Zeitgenossen selbst nur schwer zu entziffern.

⁷ Jacob BURCKHARDT, *Geschichte des Revolutionszeitalters*. Aus dem Nachlaß hg. v. Wolfgang HARDTWIG, Simon KIEBLING, Bernd KLESMANN, Philipp MÜLLER, Ernst ZIEGLER (Kritische Gesamtausgabe 28, München/Basel 2009) 8.

Dennoch lassen sich einige Merkmale feststellen. Und das wichtigste Merkmal von Krisenerfahrungen ist das Moment der Überraschung, der Einbruch der Ereignisse. Das Unerwartete tritt mit einer Plötzlichkeit ein, die erst im Nachhinein eine Deutung erfährt.⁸ Was für Burckhardt die Französische Revolution und ihre Auswirkungen auf die Geschichte des 19. Jahrhunderts waren, das sind für unsere Zeit die Ereignisse in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren, der sukzessive Fall der Diktaturen in Lateinamerika, der mit dem Rücktritt Pinochets in Chile (1990) seinen Abschluss fand, das Ende der Apartheid in Südafrika (1994), davor noch die Protestbewegungen in Ostmitteleuropa und in China um 1989 sowie die Implosion der Sowjetunion (1991) und damit das Ende des Kalten Krieges sowie jener Weltordnung, die nach dem Zweiten Weltkrieg und der Dekolonisierung die internationale Politik bestimmt hatte.

Es mag verführerisch sein, die Krise der autoritären Regime im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts auf ihre moralische Subversion durch die Menschenrechte zurückzuführen, so wie Reinhart Koselleck die Krise der Ordnung des Ancien Régime im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts als Moralisierung des Politischen durch die Aufklärer und ihre geselligen Zirkel interpretiert hatte.⁹ Die Kritik ging der Krise voraus; so ähnlich argumentiert implizit ein großer Teil der neueren Menschenrechtsgeschichte. Die politischen Umbrüche um 1989, nicht nur in Europa, werden als Ergebnis einer Menschenrechtsrevolution angesehen, die in den 1970er Jahren einsetzte.¹⁰ Dabei handelt es sich aber, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, um eine retrospektive Zuschreibung, die nur zum Teil zutrifft.

Die von Moyn eingeführte Unterscheidung von Bürgerrechten (*citizenship rights* oder *rights of man*) auf der einen und transnationalen Menschenrechten (*human rights*) auf der anderen Seite deutet auf das entscheidend Neue am Menschenrechtsidealismus

⁸ Jacob BURCKHARDT, Die geschichtlichen Krisen. In DERS. Aesthetik der bildenden Kunst. Über das Studium der Geschichte. Mit dem Text der ‚Weltgeschichtlichen Betrachtungen‘ in der Fassung von 1905, hg. v. Peter GANZ (Kritische Gesamtausgabe 10, München 2000) 246f., 256.

⁹ Reinhart KOSELLECK, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt (Freiburg 1959, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 36, Frankfurt am Main 112010).

¹⁰ Z.B. Daniel C. THOMAS, The Helsinki Effect. International Norms, Human Rights, and the Demise of Communism (Princeton, NJ 2001). Vgl. aber auch wesentlich differenzierter: Benjamin NATHANS, Soviet Rights-Talk in the Post-Stalin Era. In: Stefan-Ludwig HOFFMANN (Hg.), Human Rights in the Twentieth Century (Cambridge/New York/Melbourne 2010) 166-190; DERS., The Dictatorship of Reason. Aleksandr Vol'pin and the Idea of Rights under ‚Developed Socialism‘. In: Slavic Review 64 (2007) 630-663; Celia DONERT, Charter 77 and the Roma: Human Rights and Dissent in Socialist Czechoslovakia. In: HOFFMANN (Hg.), Human Rights in the Twentieth Century, 191-211; DIES., The Rights of the Roma. State Socialism and the ‚Gypsy Question‘ (New York, im Erscheinen); Paul BETTS, Socialism, Social Rights, and Human Rights: The Case of East Germany. In: Humanity 3 (2012) 407-426.

des späten 20. Jahrhunderts hin. In den Revolutionen des späten 18. und des 19. Jahrhunderts waren die Menschenrechte immer gebunden an die Idee der Selbstbestimmung oder, allgemeiner gesprochen, an die politische Teilhabe in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Bürger- und Menschenrechte gehörten zusammen, ihr politischer Ort war der Nationalstaat. Das gilt zweifellos auch für die Emergenz der Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch der kolonialen Imperien, die eine fast lückenlose globale Expansion des Nationalstaats als politischem Ordnungsmodell bewirkten. Auf die Menschenrechte beriefen sich seit den 1940er Jahren nicht nur afrikanische Nationalisten in ihrem Kampf gegen den Kolonialismus und für Selbstbestimmung, sondern auch die Proteste gegen die rassistische Ausgrenzung der Afroamerikaner innerhalb der Vereinigten Staaten.¹¹ Im Kalten Krieg entwickelten sich die Menschenrechte zu einer im Falle ihrer Verletzung politisch weitgehend folgenlosen Sprache der internationalen Staatenwelt und ihrer Organisationen. Zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und den frühen 1990er Jahren gab es keine einzige politische oder militärische Intervention, die mit den Menschenrechten begründet wurde. Die wenigen militärischen Interventionen im Kalten Krieg, die Genozide beendeten (in Uganda, Kambodscha und Pakistan/Bangladesh) wurden von Nachbarstaaten (Tansania, Vietnam, Indien) aus realpolitischen Gründen geführt. Die Unantastbarkeit der staatlichen Souveränität war in vieler Hinsicht die Voraussetzung dafür, dass die Menschenrechte expansiv in den internationalen Pakten und Verträgen kodifiziert wurden, vorangetrieben oft von den neuen postkolonialen Staaten, für die das Recht auf Selbstbestimmung – nur scheinbar paradox – die wichtigste Grundlage der Menschenrechte war.

Parallel zur zunehmenden internationalen Kodifikation der Menschenrechte und ihrer Ausweitung auf immer neue Kollektivrechte in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren (z.B. das „Recht auf Entwicklung“, von der UN 1986 verabschiedet und heute weitgehend vergessen) entdeckten in dieser Zeit westliche Regierungen und NGOs die individuellen Menschenrechte als politisch-moralische Legitimitätsgrundlage für eine Politik jenseits des Nationalstaats. Insbesondere in den USA wurden die Menschenrechte zum Motiv für NGOs wie Amnesty International oder Human Rights Watch, aber eben auch für

¹¹ Andreas ECKERT, Afrikanische Nationalisten und die Frage der Menschenrechte von den 1940er bis in die 1970er Jahre. In: HOFFMANN (Hg.), *Moralpolitik*, 255-281; Fabian KLOSE, Menschenrechte, der koloniale Ausnahmezustand und die Frage der Gewalt. In: HOFFMANN (Hg.), *Moralpolitik*, 226-254; Carol ANDERSON, *Eyes off the Prize. The United Nations and the African American Struggle for Human Rights, 1944-1955* (Cambridge/New York/Melbourne 2003).

eine neue, ethisch begründete Außenpolitik der Regierung Carter und dann, als Verschärfung der politischen Rhetorik des Kalten Krieges, der konservativen Regierung Reagan.¹² Abgesehen von der Zuspitzung des Tons gegenüber den staatssozialistischen Gesellschaften und der Abwertung der auch von postkolonialen Staaten vertretenen sozialen und ökonomischen Menschenrechte blieb diese Inanspruchnahme der Menschenrechte aber ohne signifikante politische Konsequenzen. Die USA unterstützten finanziell und militärisch weiterhin die autoritären Diktaturen in Lateinamerika (bis hin zur geheimen Kriegsführung gegen die Sandinistas in Nicaragua) oder auch Aufstände von Dschihadisten in Afghanistan gegen die militärische Intervention der Sowjetunion.

Auch die Popularität von Amnesty International war in jener Zeit noch begrenzt – der globale Anspruch sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Amnesty im Grunde nur in Großbritannien, den USA, den Niederlanden und Westdeutschland organisatorische Ableger hatte, deren Mitglieder sich zumeist nur durch Spenden beteiligten. Für den Kampf gegen die Militärdiktaturen Lateinamerikas waren Amnesty und die Rhetorik der Menschenrechte zweifellos bedeutsam, aber die transnationale Solidaritätsbewegung nach dem Coup gegen Allende 1973 in Chile, beispielsweise, war politisch vielfältiger und umfasste konkurrierende Vorstellungen (marxistische, katholische) davon, was diese Solidarität ausmachte.¹³ „Solidarität“ war der Leitbegriff des „sozialistischen Internationalismus“ jener Zeit, der die sogenannte Zweite und Dritte Welt gegen den „US Imperialismus“ in Lateinamerika, im südlichen Afrika und in Südostasien einen sollte – eine vergangene Zukunftsvorstellung von der Interdependenz der Welt, deren Geschichte noch zu schreiben wäre.

Zudem war die Sprache der Menschenrechte in den 1970er Jahren noch weit ausgreifend und so dehnbar, dass sie ganz verschiedene und mitunter einander politisch ausschließende Positionen aufnehmen konnte. Die großen transnationalen sozialen Bewegungen der 1970er und 1980er Jahre waren nicht Amnesty oder Human Rights Watch

¹² Barbara J. KEYS, *Reclaiming American Virtue. The Human Rights Revolution of the 1970s* (Cambridge, Mass./London 2014); Daniel SARGENT, *A Superpower Transformed. The Remaking of American Foreign Relations in the 1970s* (Oxford/New York 2014); William Michael SCHMIDL, *The Fate of Freedom Elsewhere. Human Rights and the U.S. Cold War Policy toward Argentina* (Ithaca/London 2013); Sarah B. SNYDER, *Human Rights Activism and the End of the Cold War. A Transnational History of the Helsinki Network* (Cambridge/New York/Melbourne 2011); Akira IRIYE, Petra GOEDDE, William I. HITCHCOCK (Hg.), *The Human Rights Revolution. An International History* (Oxford/New York 2012).

¹³ Jessica Stites MOR (Hg.), *Human Rights and Transnational Solidarity in Cold War Latin America* (Madison 2013).

sondern die ökologische Bewegung (aus der auch Parteien hervorgingen), die Frauenbewegung und vor allem die Friedens- und Anti-Atomkraft-Bewegung. Im Oktober 1981, um nur ein Beispiel in Erinnerung zu rufen, demonstrierten noch Millionen Europäer in Bonn, Brüssel, Paris, London und vielen italienischen Städten gegen den NATO-Doppelbeschluss und eine Verschärfung des nuklearen Wettrüstens mit der Sowjetunion. Noch 1982 verteidigte der britische Historiker E.P. Thompson gegenüber tschechischen Dissidenten seinen Besuch in Prag bei Vertretern der staatlich gelenkten Friedensbewegung damit, dass der Frieden und die Verhinderung einer nuklearen Vernichtung letztlich das wichtigste Menschenrecht sei.¹⁴ Für diese Friedensaktivisten kam das lautlose Ende des Kalten Krieges wenige Jahre später ebenso überraschend wie der darauffolgende Ruf nach militärischen Interventionen im Namen der Menschenrechte.

Genauso würde es zu kurz greifen, die Ereignisse der Jahre 1989 bis 1991 als ein Ergebnis der „Entdeckung“ der Menschenrechte in den 1970er Jahren anzusehen. Vielmehr handelt es sich bei den Ereignissen in Ostmitteleuropa (oder auch in Südafrika oder China) in erster Linie um demokratische Revolutionen, bei denen es um klassische Bürgerrechte, aber auch soziale und ökonomische Rechtsansprüche sowie die Behauptung nationaler Souveränität ging. *Solidarność* war keine Menschenrechts-NGO, die für fernes Leid Spenden sammelte, sondern eine Gewerkschaft, die neben Bürgerrechten für alle auch auf die spezifischen Rechte von Arbeitern pochte, was den kommunistischen Legitimitätsanspruch ebenso empfindlich traf wie das neu evozierte einheitsstiftende Band des Katholizismus und polnischen Nationalismus.

Ähnlich verhält es sich mit der Anti-Apartheid Bewegung: Auch wenn Nelson Mandela in den späten 1980er Jahren zur globalen Ikone der Menschenrechte aufstieg, sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass der African National Congress eine militante, antikoloniale Befreiungsbewegung mit kommunistischer Vergangenheit war. Die transnationale Bewegung für die Abschaffung der Apartheid hatte bereits in den 1950er Jahren begonnen, kurz nach Einführung der Apartheid; die antirassistische Agenda war bei europäischen Gewerkschaftern oder Protestanten auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs populär und richtete sich gegen die Unterstützung des Apartheid-Regimes durch die Regierungen Großbritanniens, der USA und Westdeutschlands. So wichtig die „Konzerte für

¹⁴ E.P. THOMPSON, *Beyond the Cold War. A New Approach to the Arms Race and Nuclear Annihilation* (New York 1982) 81-107.

Nelson Mandela“ 1988 und 1990 auch für eine globale Jugendkultur waren, um einen emotionalen Bezug zum Kampf gegen die Apartheid zu finden, bedeutsamer für deren Ende waren zweifellos soziale, politische und ökonomische Entwicklungen in Südafrika selbst und das Ende der *proxy wars* des Kalten Krieges im benachbarten Angola, Mosambik, Simbabwe und Namibia, die auf die letzte Dekolonisierungswelle Mitte der 1970er Jahre gefolgt waren.

Die studentische Protestbewegung auf dem Tiananmen Platz im Frühjahr 1989, um ein letztes Beispiel zu geben, forderte vor allem *minzhu* („Demokratie“, wörtlich: „Regierung durch das Volk“), d.h. die Einhaltung der von der chinesischen Verfassung garantierten Bürgerrechte, sowie das Recht, Gewerkschaften zu gründen, und eine allgemeine nationale Wiedergeburt im Geiste der Studentenbewegung von 1919. Die Proteste richteten sich gegen die Mischung aus Neoliberalismus und staatlicher Korruption, mit der die Eliten die Transformation der chinesischen Gesellschaft in den 1980er Jahren zu einer kapitalistischen Marktwirtschaft unter Führung der Partei einleiteten, aber nicht prinzipiell gegen die kommunistischen Ideen oder für „transnationale Menschenrechte“.

Wie auch immer man die Bedeutung der demokratischen Protestbewegung in der kommunistischen Welt gewichtet und etwa wie Stephen Kotkin den entscheidenden Anteil am Zusammenbruch des Staatssozialismus in Osteuropa nicht im moralischen, sondern im ökonomischen Bankrott der Eliten sieht, so ist doch die Betonung von Nation und Nationalstaat als Garanten von Rechten und nicht eine „postnationale Konstellation“ oder „globale Zivilgesellschaft“ das hervorstechende Merkmal der Ereignisse.¹⁵ Im Gegenteil, die Rückkehr zu nationaler Souveränität schien den politischen Akteuren (ähnlich wie 1918 oder nach 1945) als einzige Garantie von Rechten und politischer Partizipation, wie der Schwenk von „Wir sind das Volk“ zu „Wir sind ein Volk“ in der demokratischen Massenbewegung Ostdeutschlands anzeigte, der sich ähnlich auch in anderen ehemals sozialistischen Staaten Osteuropas vollzog.¹⁶ Die Revolutionen von 1989/90 zielten nicht auf

¹⁵ Jürgen HABERMAS, Die postnationale Konstellation. Politische Essays (Edition Suhrkamp 2005, Frankfurt am Main 1998); John KEANE, Global Civil Society? (Cambridge/New York/Melbourne 2003).

¹⁶ Charles S. MAIER, Dissolution. The Crisis of Communism and the End of East Germany (Princeton 1997); James KRAPFL, Revolution with a Human Face. Politics, Culture, and Community in Czechoslovakia, 1989-1992 (Ithaca/London 2013); Michal KOPEČEK, Human Rights Facing a National Past: Dissident “Civic Patriotism” and the Return of History in East Central Europe, 1968-1989. In: Geschichte und Gesellschaft 38 (2012) 573-602; Stephen KOTKIN, Uncivil Society. 1989 and the Implosion of the Communist Establishment. With a contribution by Jan T. GROSS (New York 2009).

vorstaatliche Rechte ab und sie waren auch nicht allein an individuellen Menschenrechten (polemisch gewendet, gegen soziale, ökonomische oder allgemein kollektive Rechte) ausgerichtet. Die Verkopplung von Rechts- und Souveränitätsansprüchen führte nicht nur zur Implosion des Kommunismus, sondern auch zum Zusammenbruch der multikonfessionellen und multiethnischen sozialistischen Föderationen (der Sowjetunion, aber auch der Tschechoslowakei und Jugoslawiens), mit – vor allem auf dem Balkan – katastrophalen Folgen.

Die Menschenrechte waren nicht der Auslöser dieser Revolutionen, Krisen und Kriege, mithin des Zusammenbruchs der alten und des Entstehens einer neuen Weltordnung, sondern eine Antwort darauf. In vieler Hinsicht ähnelt die Reorganisation der internationalen Staatenwelt nach 1989/90 den vorangegangenen Nachkriegsordnungen von 1918 und 1945. Wie nach 1918 und nach 1945 kennzeichnet auch die Ereigniskette nach 1989/90 die Gleichzeitigkeit der Implosion von Imperien, ethnischer Bürgerkriege, der Teilung von Staaten und damit einhergehender Bevölkerungsverschiebungen, von Fluchtbewegungen und ethnischen Säuberungen auf der einen Seite und der Versprechen politischer Partizipation sowie hochfliegender Visionen für eine neue, friedlichere internationale Ordnung auf der anderen Seite. Der Menschenrechtsidealismus der 1990er Jahre unterscheidet sich aber von den beiden vorangegangenen Nachkriegszeiten dadurch, dass die Berufung auf nationale Souveränität im Westen Europas, im Gegensatz zur übrigen Welt, als eine Sache der Vergangenheit wahrgenommen wurde. Der normative Liberalismus der 1990er Jahre, insbesondere der Neo-Kantianer wie Jürgen Habermas, ging an diesem Punkt über den aufgeklärten Liberalismus des späten 18. und 19. Jahrhunderts hinaus, der in jeder anderen Hinsicht ein überraschendes Revival erlebte.¹⁷ Während für Kant oder auch liberale Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts wie Johann Caspar Bluntschli die Weltbürgerrepublik auf der Gesellschaft der Staaten und deren legitimen Machtinteressen ruhte, war der Nationalstaat nun für Habermas und andere westliche Intellektuelle das größte Hindernis auf dem Weg zu einer kosmopolitischen Demokratie, die auf den Menschenrechten gründen sollte – und die politischen Umbrüche in Mittel- und Osteuropa um 1990 wurden eben nur als eine „nachholende Revolution“ gesehen, die vollzog, was der Westen schon lange erreicht hatte: Demokratie, nationale

¹⁷ Emma ROTHSCHILD, What is Security? In: *Daedalus* 124, H. 3: The Quest for World Order (1995) 53-98, hier 54.

Souveränität, Marktwirtschaft und Bürgerrechte, garantiert durch den Rechtsstaat. Bezeichnenderweise entwickelte Habermas einen eigenen Begriff der Menschenrechte erst 1992 in „Faktizität und Geltung“. Mit Martii Koskenniemi kann für die 1990er Jahre von einem *ethical turn* in der politischen Philosophie und Soziologie, aber auch im Völkerrecht und – wie gleich noch zu zeigen sein wird – in der internationalen Politik gesprochen werden, mit den individuellen Menschenrechten als regulativer Idee.¹⁸ Die Menschenrechte werden so zum Versprechen, dass den Ereignissen von 1990 ein historischer Sinn abgewonnen werden kann: Auf einmal galten die Menschenrechte als so selbstverständlich wie der freie, ungezügelte Markt sowie der rasant zunehmende Reichtum und die wachsende Ungleichheit seiner Verteilung. Es ist eine bestimmte Version der Menschenrechte, vorstaatlich und individuell, die sich in den 1990er Jahren schrittweise durchsetzte und deren Geschichte gleichsam neu erfunden wurde.

Um zu ermessen, wie rasch sich dieser Wandel vollzog, mag an zwei militärische Konflikte erinnert werden, die am Anfang und am Ende der 1990er Jahre stehen. Das Jahrzehnt ist eingefasst von zwei Kriegen, welche die Auswirkungen des *ethical turns* in der internationalen Politik und im Völkerrecht verdeutlichen: dem Irak-Krieg 1990/91 und dem Konflikt im Kosovo 1998/99. Der erste Irak-Krieg, der im September 1990 mit dem Überfall der Truppen Saddam Husseins auf Kuwait begann, war die erste militärische Auseinandersetzung nach dem Ende des Kalten Krieges. Anders als die Konflikte im Kalten Krieg handelte es sich nicht um einen Stellvertreterkrieg zwischen den beiden Großmächten. Die USA führten einen multilateralen Krieg gegen den Irak, sanktioniert von den Vereinten Nationen, die die Souveränität eines ihrer Mitgliedsstaaten verletzt sahen. Das war der unmittelbare Anlass für die Intervention, ebenso wie klar benannte ökonomische Interessen, etwa die Kontrolle der Stabilität der Ölproduktion, aber eben *nicht* die genozidale Politik Husseins gegen die Kurden, etwa die Giftgasangriffe gegen die kurdische Zivilbevölkerung von Halabdscha 1988 – so wie auch Jimmy Carter während seiner kurzen rhetorischen Umarmung der Menschenrechte gegen Ende der 1970er Jahre aus realpolitischen Erwägungen heraus nichts gegen den Genozid in Kambodscha durch die Khmer Rouge unternehmen hatte wollen. In diesem Sinne handelte es sich Anfang der 1990er Jahre um einen konventionellen Staatenkrieg und nicht um einen moralischen

¹⁸ Martti KOSKENNIEMI, „The Lady Doth Protest Too Much“. Kosovo and the Turn to Ethics in International Law. In: *The Modern Law Review* 65 (2002) 159-175.

Krieg. Neu war Anderes: das überlegene Vernichtungspotential der modernen Waffentechnologien des Westens, das eine Kriegsführung erlaubte, die die eigenen Verluste minimierte. Und es war der erste Krieg, der direkt im Fernsehen übertragen wurde (der sogenannte CNN-Effekt), was nicht nur in Westeuropa zu den letzten großen Friedensdemonstrationen mit hunderttausenden Teilnehmern führte.

Der Kosovo-Krieg von 1999 gegen das serbische Rest-Jugoslawien setzte diese beiden Entwicklungen fort. Es handelte sich um einen Krieg, der aus der Luft geführt wurde, ohne Verluste für den Westen, dafür aber für die Zivilbevölkerung – die sogenannten „Kollateralschäden“, eine Wortschöpfung der 1990er Jahre wie auch der Begriff „Schurkenstaat“; und es handelte sich um einen Krieg, in dem Bilder eine zentrale Rolle spielten. Ansonsten unterschied sich der Kosovo- vom ersten Irak-Krieg aber fundamental: Der Einsatz im Kosovo war der erste Krieg, der von der NATO geführt wurde. Es war ein Krieg ohne Zustimmung der UN gegen einen ihrer Mitgliedsstaaten, mithin ein Krieg außerhalb des überkommenen Völkerrechts. Und schließlich war es der erste Krieg, der für die Menschenrechte zur Verhinderung eines Genozids geführt wurde. Als „humanitäre Intervention“ bezeichnet, wurde der Kosovo-Krieg das Experimentierfeld für die von den USA und ihren Verbündeten geführten Kriege nach den Ereignissen vom 11. September 2001. Das neue Selbstverständnis der USA als zögernde, moralische Weltmacht, welche die eigenen Kriegsverbrechen, z.B. in Vietnam, und die damit verbundenen traumatischen Erfahrungen hinter sich gelassen hat und gleichsam als Weltinnenpolizist zum Eingreifen gegen Genozide und Menschenrechtsverletzungen bereit steht, ist ein Ergebnis der letzten Jahre des 20. Jahrhunderts.

Die Überreaktion des Westens, vor allem der Westeuropäer, im Kosovo-Krieg lässt sich nur durch das lange Zögern der EU wie auch der USA erklären, in den blutigen Zerfall Jugoslawiens stabilisierend einzugreifen – und durch das vorangegangene Scheitern von bzw. Zurückschrecken vor Interventionen bei anderen humanitären Katastrophen der 1990er Jahre: Somalia, Ruanda, Ost-Timor. Das multiethnische, sozialstaatliche Jugoslawien war in den 1960er und 1970er Jahren eine der modernsten Industriegesellschaften der Welt und Modell für viele blockfreie Staaten. Am Ausgangspunkt des Zerfalls der Jugoslawischen Föderation nach dem Tod Titos steht der ökonomische Kollaps in den 1980er Jahren, beschleunigt durch Kreditaufgaben von Weltbank und IWF. Hinzu kam das Ende des Kalten Krieges und damit die am deutschen Beispiel erkennbare Chance,

neue Nationalstaaten in Europa zu bilden. Es waren die ökonomisch stärksten Regionen – Slowenien und Kroatien –, die sich (mit Unterstützung des Westens) zu souveränen Staaten erklärten und damit die serbische Bevölkerung in diesen neuen Staaten zur Minderheit mit eingeschränkten Rechten machten. Eine Kaskade der Gewalt setzte sich fort, vorangetrieben vom Machterhaltungsinstinkt der ehemaligen kommunistischen Kader, allen voran Slobodan Miloševićs, der gleichzeitig die nationalistische Karte und die der sozialistischen Bundesstaats-Ideologie ausspielte. Der Westen sah in dem sich entfaltenden Bürgerkrieg eine atavistische Rückkehr von ethnischem Hass, der sich angeblich im staatssozialistischen Jugoslawien angestaut hatte, und wollte anfangs nicht involviert werden.

Der Wendepunkt kam erst im folgenden Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina 1992-1995 und war symbolisch und medial vor allem mit zwei Ereignissen verknüpft: der Belagerung Sarajevos durch die Jugoslawische Volksarmee von 1992 bis Anfang 1996 und durch das Massaker in Srebrenica im Juli 1995, bei dem ungefähr 8.000 muslimische Männer und Jungen von serbischen Paramilitärs umgebracht wurden. Wie ein Jahr zuvor im afrikanischen Ruanda fanden diese Massaker direkt vor den Augen von UN-Blauhelmtrouppen statt – Ausdruck des politischen Versagens der UN und damit auch das Ende der in sie gesetzten Hoffnungen nach dem Ende des Kalten Krieges, eine echte Weltregierung zu bilden. Noch 1992 hatte der damalige UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali gemeint, nach dem Ende des Kalten Krieges sei nun die Stunde der Vereinten Nationen und ihrer Charta gekommen.¹⁹ Ähnliches gilt für die EU, an die sich nach 1990 hochfliegende Hoffnungen knüpften, die aber nicht in der Lage war, den Konflikt in Jugoslawien einzuhegen, vor allem weil die Europäer weiter daran glauben wollten, dass ethnische Bürgerkriege und religiöse Feindschaft Relikte der Vergangenheit seien. Auch die USA unter der neuen Clinton-Regierung wollten zunächst nach der desaströsen Erfahrung in Somalia 1992 nicht in einen Konflikt verwickelt werden, in dem keine geopolitischen Interessen erkennbar schienen.

Eine Antwort auf das politische Versagen der internationalen Institutionen in diesen gewalttätigen, katastrophischen Bürgerkriegen war der Durchbruch der Idee einer

¹⁹ Secretary-General to the Security Council, 'An Agenda for Peace: Preventive Diplomacy, Peacemaking and Peacekeeping', 17 June 1992, in: United Nations: Department of Political Affairs, Repertoire of the Practice of the Security Council, Supplement 1989-1992 (New York 2007) Chapter VIII, n° 29, S. 822-825, hier v.a. S. 824 <http://www.un.org/en/sc/repertoire/89-92/Chapter%208/GENERAL%20IS-SUES/Item%2029_Agenda%20for%20peace_.pdf> (Zugriff 6.3.2016).

globalen Menschenrechtspolitik der Generation der *baby boomer* und ehemaligen 68er wie Bill Clinton oder etwas später Tony Blair, Bernard Kouchner oder Joschka Fischer, die nun an den Schalthebeln der Macht saßen und die individuellen Menschenrechte – erst jetzt – für sich entdeckten. (Kouchner nimmt insofern eine Sonderrolle ein, da er sich schon in den 1980er Jahren als Präsident von Médecins du Monde für humanitäre Interventionen und gegen die Souveränitätsansprüche von verbrecherischen Regimen der postkolonialen Welt eingesetzt hatte.)²⁰ Entscheidend für diesen Durchbruch des Menschenrechtsidealismus war die Verknüpfung mit der Holocaust-Erinnerung, die ebenfalls in den 1990er Jahren ihren Höhepunkt erreichte, und dem Genozid-Vorwurf, der aus Srebrenica ein zweites Auschwitz machte.²¹ Gerade die in unserer Gegenwart selbstverständliche Verknüpfung von Menschenrechten und Genozid ist historisch neu. Anders als gemeinhin angenommen, war die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 keine unmittelbare Reaktion auf den Holocaust, der Begriff „Genozid“ fehlt in der Erklärung. Umgekehrt finden in der am Tag zuvor verabschiedeten Genozid-Konvention die Menschenrechte keine Erwähnung. Eben weil Raphael Lemkins Genozid-Begriff so eng auf die singuläre Intention der Nationalsozialisten zur Vernichtung ganzer Völker zielt, verfehlt die Konvention jene Massengewalt, die nicht erst seit den 1990er Jahren Teil von ethnisch und religiös motivierten Bürgerkriegen ist.²²

Es waren die an KZs erinnernden Bilder aus dem Bürgerkrieg in Bosnien, also im Herzen Europas – wie viele zeitgenössische Kommentatoren hervorhoben –, und eben nicht die Ereignisse in Ruanda oder im sich anschließenden, über Jahrzehnte reichenden blutigen Bürgerkrieg im Kongo (mit mehr als fünf Millionen Opfern), die den Umschwung für eine westliche Interventionspolitik im Namen der Menschenrechte brachten. Westliche Medienintellektuelle wie André Glucksmann, Alain Finkielkraut, Bernard-Henri Lévy oder Susan Sontag pilgerten nach Sarajevo und bekundeten, vor Ort ein neues Auschwitz verhindern zu wollen, dem die Regierungen des Westens vermeintlich erneut tatenlos zusahen.

²⁰ Eleanor DAVEY, *Idealism Beyond Borders. The French Revolutionary Left and the Rise of Humanitarianism, 1954-1988* (Cambridge/New York 2015).

²¹ Richard J. GOLSAN, *Vichy's Afterlife. History and Counter-History in Postwar France* (Lincoln/London 2000); Michael JEISMANN, *Auf Wiedersehen Gestern. Die deutsche Vergangenheit und die Politik von morgen* (Stuttgart 2001).

²² A. Dirk MOSES, *Human Rights and Genocide: A Historical Global Perspective*. Sixth Gerald Stourzh Lecture on the History of Human Rights and Democracy, University of Vienna, 21 May 2014 (<http://phaidra.univie.ac.at/o:397698>) (28 May 2016).

Der Konflikt im Kosovo fünf Jahre später wurde zum ersten Testfall des neuen moralischen Interventionismus im Namen der Menschenrechte. Die Verknüpfung mit dem Genozid-Vorwurf, die heute zum Standardrepertoire militärischer Konflikte von Syrien bis zur Ukraine gehört, wurde im Kosovo erstmals politisch handlungsleitend. In den Worten Susan Sontags: „Es gibt radikale Bosheit auf der Welt, und das ist der Grund, weshalb es gerechte Kriege gibt. Und dies hier ist ein gerechter Krieg. Auch wenn er mit großem Ungeschick geführt worden ist. Schluss mit dem Völkermord!“²³ In vieler Hinsicht verfehlte, worauf politische Beobachter schon seinerzeit hingewiesen haben, der Genozid-Vorwurf aber die tatsächlichen Kriegsverbrechen im Kosovo.²⁴ Die kosovarische Befreiungsarmee UÇK, ausgerüstet mit dem Waffenarsenal des zusammengebrochenen kommunistischen Albanien, führte einen Guerillakrieg gegen die Jugoslawische Volksarmee in der Provinz Kosovo und nutzte die Logik des Bürgerkriegs von eskalierender Vergeltung dazu, um den Westen davon zu überzeugen, dass Milošević einen Genozid an den Kosovo-Albanern plane. Anders als im Bosnien-Krieg beschränkte sich die NATO nicht auf symbolische Machtdemonstrationen, um die Bürgerkriegsparteien an den Verhandlungstisch zu zwingen, sondern erklärte Jugoslawien den Krieg. Die NATO griff mit Luftschlägen in den Bürgerkrieg ein und löste dadurch, wie im Rückblick deutlich wurde, erst eine humanitäre Katastrophe im Kosovo aus. Wie berechtigt die militärische Intervention 1999 auch gewesen sein mag, hier interessieren allein ihre Begründungsformeln. Mit dem Kosovo-Krieg begann eine neue Zeit humanitärer und militärischer Interventionen auf der Grundlage von vermeintlichen Genoziden und realen Menschenrechtsverletzungen.

II.

In den Begründungen für den Kosovo-Krieg finden sich die wichtigsten Formeln des neuen Menschenrechtsidealismus: die Überlegenheit individueller Menschenrechte gegenüber den Rechten von Staaten, der Bezug auf die genozidale Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts (nicht aber auf die Massaker des europäischen Kolonialismus oder der

²³ Susan SONTAG, Das einundzwanzigste Jahrhundert begann in Sarajevo. In: Frank SCHIRRMACHER (Hg.), Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg (Stuttgart 1999) 64-73 (Nachdruck eines Artikels in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19.04.1999), hier 72.

²⁴ Z.B. Tim JUDAH, Kosovo: War and Revenge (New Haven, Conn./London 2000).

Stellvertreterkriege des Kalten Krieges), der weltweite Geltungsanspruch der Menschenrechte sowie der humanitäre Ausnahmezustand, der medial vermittelt eine Reaktion hier und jetzt (und nicht in ferner Zukunft) erfordert.

Waren diese menschenrechtlichen Begründungsformeln aber wirklich neu und utopisch? In der Debatte um den Kosovo-Krieg wird genau benannt, was das Neue ausmacht. Zwei Beispiele mögen genügen. Ende März 1999 begann der NATO-Militäreinsatz im Kosovo, einen Monat später, am 29. April 1999, erschien der Artikel „Humanität und Bestialität“ von Jürgen Habermas in der „Zeit“, in dem der Kosovo-Krieg als möglicher „Sprung auf dem Wege des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft“ bezeichnet wird. Habermas spricht von einem „Polizeieinsatz“, den die NATO hochherzig für die Völkergemeinschaft unternimmt“ gegen Staaten, „die neurotisch auf ihre Souveränität pochen“. Der deutsche Philosoph sah mit hin im Kosovo-Krieg eine Bestätigung des normativen Kantianismus, mit dem er selbst in den 1990er Jahren auf eine kosmopolitische Transformation der westlichen Demokratien und des Völkerrechts gedrängt hatte, weg von der völkerrechtlichen Einhegung von Kriegen und Konflikten in der souveränen Staatenwelt, hin zu einer menschenrechtlichen Ordnung, die über dem Recht der Staaten steht.²⁵

Ganz ähnlich sah es ebenfalls am 29. April 1999 während des NATO-Militäreinsatzes Vaclav Havel in einer vielbeachteten Rede vor dem Senate of Canada und dem House of Commons in Ottawa über „Kosovo and the End of the Nation-State“. Der tschechische Präsident und ehemalige Bürgerrechtler argumentierte, die NATO führe einen Krieg gegen ein genozidales Regime: „this is probably the first war that has not been waged in the name of ‚national interest‘ but rather in the name of principles and values. If one can say of any war that it is ethical, or that it has been waged for ethical reasons, then it is true of this war.“ Weiter heißt es: „This war places human rights above the rights of the state. The Federal Republic of Yugoslavia was attacked by the alliance without a direct mandate from the UN. This did not happen irresponsibly, as an act of aggression or out of disrespect for international law. It happened, on the contrary, out of respect for the law, for the law that ranks higher than the law, which protects the sovereignty of states. The alliance has acted out of respect for human rights, as both conscience and international legal documents

²⁵ Jürgen HABERMAS, Humanität und Bestialität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: Die Zeit, 29. April 1999, online unter < http://www.zeit.de/1999/18/199918.krieg_.xml > (Juni 2016).

dictate.“²⁶ Mit anderen Worten, am Ende der 1990er Jahre haben wir jene neue internationale Menschenrechtspolitik als globale Moral, die sich über das Recht der Staaten hinwegsetzt, von der Moyn für die 1970er Jahre spricht.

Der NATO-Einsatz im Kosovo ist nicht denkbar ohne die vorangegangenen Bilder von den Massakern in Bosnien und Ruanda. Es waren nicht in erster Linie die USA, sondern die Europäer, insbesondere die Labour-Regierung in London, aber auch die Sozialdemokratisch-Grüne Koalition in Berlin, die sich zum Handeln verpflichtet sahen. Für die deutschen Grünen und ihren Außenminister war das eine besondere Herausforderung. Schließlich kamen die Grünen aus der Friedensbewegung der 1970er und 1980er Jahre. Sie mussten erst auf die neue internationale Menschenrechtspolitik eingeschworen werden. Auf einem spektakulären Sonderparteitag der Grünen schaffte es Joschka Fischer gegen erbitterten (und handgreiflichen) Widerstand, mit dem Argument „Nie wieder Auschwitz“ die mehrheitlich pazifistischen Parteidelegierten für den NATO-Militäreinsatz zu gewinnen.

Die 1990er Jahre bilden auch eine neue Zeit im juristischen Umgang mit Massengewalt und Genoziden. Wiederum waren die Bürgerkriege im ehemaligen Jugoslawien, aber auch in Ruanda, die entscheidenden Katalysatoren für die Entstehung eines neuen Internationalen Strafrechts und seiner Institutionen. Anders als gemeinhin angenommen, sind fast alle internationalen Menschenrechtskonventionen und -verträge im Kalten Krieg entstanden, vorangetrieben vor allem von den postkolonialen, blockfreien Staaten (z.B. die Menschenrechtspakte von 1966). Zu dieser Entwicklung gehörten auch noch die Erklärung der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 – mit ihrer Betonung von Frauenrechten und der Unteilbarkeit von Bürgerrechten, sozialen und ökonomischen Rechten – und die noch im selben Jahr folgende Einrichtung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte.

Mit der Wiener Konferenz 1993 kehrte aber zugleich die Debatte um die Universalität der Menschenrechte zurück, die schon einmal mit anders verteilten Rollen um 1948 geführt worden war. Erst nach dem Ende des Kalten Krieges wurden die Menschenrechte als zutiefst „westlich“ angesehen, gegen die sich nun eine Reihe von asiatischen Staaten

²⁶ Václav HAVEL, Kosovo and the End of the Nation State. In: The New York Review of Books 46, H. 10, 10. Juni 1999.

mit dem Argument stellten, dass Menschenrechte immer auch an den lokalen Kontext zurückgebunden bleiben müssen. Die Debatte um die Menschenrechte als eine spezifisch westliche Form des Universalismus ist mithin in dieser Zuspitzung ebenfalls ein Ergebnis der Zeit unmittelbar nach dem Ende des Kalten Krieges. In den 1950er und 1960er Jahren hatten antikoloniale Politiker noch umgekehrt die Menschenrechte gegen den westlichen Kolonialismus gewendet, während in den Debatten um die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 die Geltung der Menschenrechte in den europäischen Kolonien angezweifelt wurde.²⁷ Die UN-Menschenrechtskonventionen und -verträge der 1960er, 1970er und 1980er Jahre waren noch darauf orientiert, die Verrechtlichung der Welt voranzutreiben, um die Ergebnisse der Dekolonisation, vor allem die politische und ökonomische Selbstbestimmung, künftig unumkehrbar zu machen. So sollte auch eine gerechtere Verteilung des globalen Reichtums erreicht werden. In den 1990er Jahren hingegen fanden die entscheidenden Innovationen in der internationalen Menschenrechtspolitik vor allem auf dem Gebiet der juristischen, aber auch historiographischen, moralischen und psychologischen Bewältigung von vergangenen Gewaltverbrechen statt.

Die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs 1998/2002 fällt ebenso in diese Zeit wie der Beginn der vergleichenden Genozidforschung und allgemein eine endgültige Abkehr von einem linearen, auf modernisierenden Fortschritt gerichteten Geschichtsbegriff hin zu individuellen Erinnerungen und Gefühlen. Trauma, Opfer und Zeugenschaft sind die Stichworte, mit denen ein neuer Umgang mit der Vergangenheit geschaffen wurde, vor allem orientiert am Holocaust als dem Ereignis, aus dem die Menschenrechte vermeintlich als Lehre hervorgegangen sind.²⁸ Es ist die Aufarbeitung einer dystopischen Vergangenheit, dargestellt als das Leiden des einzelnen Menschen, die zum politisch-moralischen Handeln in der globalen Gegenwart anleiten soll. Die moralisch-theologische Denkfigur der in den späten 1990er Jahren einsetzenden Historiographie der

²⁷ Roland BURKE, *Decolonization and the Evolution of International Human Rights* (Philadelphia 2010); Ramon LEEMANN, *Entwicklung als Selbstbestimmung. Die menschenrechtliche Formulierung von Selbstbestimmung und Entwicklung in der UNO, 1945-1986* (Göttingen 2013); Marco DURANTI, *The Conservative Human Rights Revolution. European Identity, Transnational Politics, and the Origins of the European Convention* (Oxford 2016).

²⁸ So z.B. bei JOAS, *Sakralität*. Vgl. dagegen aber MOYN, *Last Utopia*; sowie insb. Marco DURANTI, *The Holocaust, the Legacy of 1789 and the Birth of International Human Rights Law: Revisiting the Foundation Myth*. In: *Journal of Genocide Research* 14 (2012) 159-186.

Menschenrechte lautet, dass gerade die Gewalt die Evolution der Menschenrechte beschleunigte.²⁹

Diese säkularisierte Theologie – das Leiden als Ursprung der Gegenwart – verweist aber, wie gesagt, temporal nicht auf eine Utopie. Vielmehr gilt der politisch-moralische Anspruch der Menschenrechte einer weltweiten Ausdehnung jenes normativen Grundgerüsts, dem sich vor allem Europäer und US-Amerikaner bereits in der Gegenwart als Lehre aus vergangenem Leid moralisch verpflichtet sehen. Allerdings – und daran zeigt sich, wie Kritiker einwenden, die eingebaute Ungleichheit dieses Selbstverständnisses – haben gerade US-Regierungen peinlich darauf geachtet, dass sie eben nicht unter die Jurisdiktion dieser internationalen Menschenrechtsdoktrin fallen, und folglich z.B. das Römische Statut zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs von 2002 nicht unterschrieben. Als in Deutschland 2004 die erste große Strafanzeige gegen den damaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und weitere Politiker und Militärs wegen der Folterungen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib erstattet wurde, kritisierte Amnesty das Vorgehen zunächst mit dem Argument, dass damit die aufkeimende juristische Praxis der Verfolgung kleinerer und mittlerer Täter (vorwiegend in afrikanischen Ländern, wie man hinzusetzen muss) gefährdet werde.³⁰ Die aufsehenerregende vorübergehende Festnahme des Generals Augusto Pinochet in London 1998 aufgrund einer Strafanzeige des spanischen Richters Baltasar Garzón Real wegen der Folterungen unter der chilenischen Diktatur ist die folgenlose Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Die Entstehung eines Internationalen Strafrechts, wie auch der Aufstieg der individuellen Menschenrechte, werden in den 1990er Jahren begleitet von einer globalen Expansion von humanitären und Menschenrechts-NGOs. Im neuen Zeitalter der Interventionen gehören, worauf Didier Fassin und Mariella Pandolfi hingewiesen haben, militärische und humanitäre Formen des Regierens jenseits des Völkerrechts zusammen: „Humanitarianism has become the justification for extralegal action.“³¹ Das ist das Neue verglichen mit dem Humanitarismus etwa der späten 1960er und frühen 1970er Jahre, be-

²⁹ So z.B. bei Paul Gordon LAUREN, *The Evolution of International Human Rights. Visions Seen* (Philadelphia 1998); Michael IGNATIEFF, *Die Politik der Menschenrechte* (Hamburg 2002 [Orig.: *Human Rights as Politics and Idolatry*, Princeton, NJ/London 2001]); HUNT, *Inventing Human Rights*; JOAS, *Sakralität*.

³⁰ Wolfgang KALECK, *Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht* (Berlin 2012) 77.

³¹ Didier FASSIN, Mariella PANDOLFI, Introduction. In: DIES. (Hg.), *Contemporary States of Emergency. The Politics of Military and Humanitarian Interventions* (New York 2010) 13.

ginnend mit den Bürgerkriegen in Biafra und Bangladesh sowie der Gründung von Médecins Sans Frontières (MSF). Die tatsächliche und medial vermittelte globale Interdependenz der Welt führte zur Annahme eines „imaginierten Ausnahmezustands“ (*emergency imaginary*), auf den sofort reagiert werden muss.³² Auch die Inanspruchnahme traditioneller Menschenrechte, z.B. des Rechts auf Asyl, erlebte so eine Transformation: Die Antragsteller müssen von ihren Traumatisierungen berichten und buchstäblich ihre Wunden vorzeigen, also das Leid mit ihrem Körper dokumentieren.³³ Nicht die soziale und politische Rekonstruktion der Ereignisse, sondern das dabei erfahrene Leid und die emotionalen Verwundungen stehen im Vordergrund. Humanitäres Mitgefühl ersetzt Rechtsansprüche, aus politischen Subjekten werden traumatisierte Opfer.

Eine ähnliche Umdeutung erfuhren in den 1990er Jahren auch die Rechte von Frauen. Zwar wurde sexualisierte Gewalt gegen Frauen von den Internationalen Strafgerichtshöfen für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien erstmals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt. Zugleich werden aber, wie feministische Autorinnen einwenden, Frauen in erster Linie als Opfer von Gewalt ins Völkerrecht eingeschrieben, d.h. durch individuelles Leiden. Auch finden Frauen in Asylverfahren eher Anerkennung, wenn sie sich als traumatisierte Körper präsentieren und nicht als politische Rechtssubjekte.

Es ist unschwer zu erkennen, wie sich in diesem Punkt Humanitarismus und die neuen Begründungsformeln des Menschenrechtsidealismus zu dem zusammenfügen, was Fassin *humanitarian government* nennt. Wiederum gilt: solche politischen Folgen moralischen Handelns und die daraus entstehenden Ungleichheiten sind keineswegs neu, wenn man etwa an die humanitären Interventionen des 19. Jahrhunderts zugunsten der leidenden Christen im Osmanischen Reich denkt.³⁴ Neu ist die temporale Struktur des Handelns aufgrund eines imaginierten Ausnahmezustands im Hier und Jetzt, die in vieler Hinsicht die auf Modernisierung zielenden Zukunftsvorstellungen des Antikolonialismus wie auch des Sozialismus ablöst und alle gesellschaftlichen Bereiche durchzieht. In den

³² Craig CALHOUN, The Idea of Emergency. Humanitarian Action and Global (Dis)Order. In: FASSIN/PANDOLFI (Hg.), *Contemporary States of Emergency*, 29-58, hier 30.

³³ Didier FASSIN, *Humanitarian Reason. A Moral History of the Present* (Berkeley/Los Angeles/London 2011 [Orig.: *Raison humanitaire*, Paris 2010]) 145.

³⁴ Davide RODOGNO, *Against Massacre. Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815-1914* (Princeton, NJ/London 2012).

Worten von Daniel Rodgers: „One might reach nostalgically for a fragment of the past, but the time that dominated late-twentieth-century social thought was now.“³⁵

III.

Gehört also, soll abschließend gefragt werden, das Zerbrechen des modernen Zeitregimes zu den Brucherfahrungen nach dem Ende des Kalten Krieges, die zu einem Aufstieg der Menschenrechte in den 1990er Jahren geführt haben? Im Anschluss an Koselleck hat François Hartog argumentiert, dass die Zuordnung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft selbst historisch wandelbar ist und sich die Zeiterfahrungen im späten 20. Jahrhundert dramatisch verändert haben. Bis zur Französischen Revolution habe vor allem die Vergangenheit der Gegenwart Sinn gegeben (*historia magistra vitae*). In der Neuzeit dominiere die Zukunft als Erwartungshorizont und werde selbst zum Movens der „Geschichte“, der auch mit revolutionärer Gewalt auf die Sprünge geholfen werden konnte. Im Gegensatz dazu sei nach 1989 die Gegenwart zum dominanten Erwartungshorizont der globalisierten Welt aufgestiegen. Ohne Zukunft und ohne Vergangenheit, so Hartog, erzeugt die Gegenwart jene Vergangenheit und Zukunft, die sie benötigt, um das Gegenwärtige mit Bedeutung zu versehen.³⁶

Das grundstürzend Neue am Menschenrechtsidealismus der 1990er Jahre ist, dass es sich im Grunde nicht um eine Utopie handelt, etwa um eine Zukunftsvorstellung einer anderen Welt. Im Gegenteil, die individuellen Menschenrechte treten in vieler Hinsicht an die Stelle von vergangenen Zukunftsentwürfen revolutionärer Emanzipationsideologien, wie Moyn zu Recht hervorhebt. Nach 1989 treten die Menschenrechte an die Stelle dieser vergangenen Zukünfte, die noch die 1970er und 1980er Jahre überdauert hatten, etwa das postkoloniale Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und für eine neue und gerechte internationale ökonomische Ordnung oder auch die Durchsetzung von sozialen und kollektiven Rechten in den europäischen Wohlfahrtsstaaten.³⁷ Die individuellen Menschenrechte gewinnen also an Resonanz in einer Zeit, die von einer Krise der

³⁵ Daniel T. RODGERS, *Age of Fracture* (Cambridge, Mass./London 2011) 255.

³⁶ François HARTOG, *Regimes of Historicity. Presentism and Experiences of Time* (New York 2015 [Orig.: *Régimes d'historicité*, Paris 2003]) 113. Hierzu auch Aleida ASSMANN, *Ist die Zeit aus den Fugen? Aufstieg und Fall des Zeitregimes in der Moderne* (München 2013).

³⁷ Jörg FISCH, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion* (München 2010).

Institutionen der Solidarität gekennzeichnet ist und von einem neuen Typus des Finanzkapitalismus in einer zunehmend ungerecht verteilten Welt, das was Pierre Rosanvallon den „großen Gegenschlag“ genannt hat.³⁸ Am Ende der 1990er Jahre sieht Michael Ignatieff in den Menschenrechten nicht mehr eine Sprache zur Durchsetzung globaler Gerechtigkeit, sondern den kleinsten gemeinsamen Nenner, der sich auf das intuitive Wissen beschränken sollte, „dass das, was Schmerz und Demütigung für andere ist, auch Schmerz und Demütigung für einen selbst ist“.³⁹ Es ist dieses neue Verständnis von Menschenrechten als Mitgefühl, für das Lynn Hunt eine historische Genealogie liefert.⁴⁰

Zugleich wird die Vergangenheit zu einer Geschichte der Verletzung der Normen der Gegenwart (Sklaverei, Genozide) umgewandelt, aus der wiederum die Legitimität dieser Normen begründet wird: das gewaltsame Scheitern der Zukunftsvorstellungen des 20. Jahrhunderts wird seit den 1990er Jahren zur negativen Begründungsgrundlage des Menschenrechtsidealismus unserer Gegenwart. Der Historikerstreit Mitte der 1980er Jahre hatte noch der Frage gegolten, ob die Verbrechen von Nationalsozialismus und Stalinismus vergleichbar sind und ob sie, noch provokanter, in einem inneren, zeitlichen Bezug stehen. Zwei Jahrzehnte später behauptet Timothy Snyder in seinem vielbeachteten Bestseller „Bloodlands“ (2010) genau das und ersetzt Ernst Noltes krude Geschichtsphilosophie mit detaillierten Beschreibungen menschlichen Leids, das durch beide Regime verursacht wurde.⁴¹ Die Verbrechen Hitlers und Stalins, Genozide und ethnische Säuberungen werden zur Negativfolie der Normenbegründung von heute.

Francis Fukuyama hatte im letzten Jahr des Kalten Krieges mit seiner These vom Ende der Geschichte viel Aufsehen und auch Spott und Häme erregt. Im Sommer 1989, nach dem Massaker auf dem Tiananmen Platz, erschien sein Aufsatz „Ende der Geschichte“ in der neokonservativen Zeitschrift „The National Interest“, den er 1992 zu einer Monographie ausweitete.⁴² Fukuyama, zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter des State Department, behauptete mit Bezug auf Hegel und Kojève (sowie de Man, bei dem er in Yale studiert hatte), dass der Umbruch um 1989 nicht nur das Ende des Kalten Krieges und der

³⁸ Pierre ROSANVALLON, Die Gesellschaft der Gleichen (Hamburg 2013 [Orig.: La société des égaux, Paris 2011]) 247ff.

³⁹ IGNATIEFF, Menschenrechte, 114.

⁴⁰ HUNT, Inventing Human Rights.

⁴¹ Timothy SNYDER, Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin (München 2011 [Orig.: Bloodlands, New York 2010]); „Historikerstreit“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung (Serie Piper 816, München/Zürich 1987).

⁴² Francis FUKUYAMA, The End of History and the Last Man (New York 1992).

Nachkriegsordnung, sondern den Endpunkt der ideologischen Evolution der Menschheit und die Universalisierung der westlichen Werteordnung als letztgültige Form menschlichen Regierens in einer globalisierten Welt bedeute.

Die Ankunft im Posthistoire war eine bekannte Denkfigur der Linken wie der Rechten seit den 1940er Jahren, die Lutz Niethammer ebenfalls 1989 einer historisch-kritischen Analyse unterzog.⁴³ Wenn also auch die Denkfigur Fukuyamas nicht neu war, so artikulierte er dennoch jenen Bruch im modernen Zeitregime, den auch Hartog für die Jahre um 1989 behauptet. Zugespitzt formuliert war der Menschenrechtsidealismus der euro-atlantischen Eliten der 1990er Jahre ein Wundpflaster dafür, dass in der neuen Welt nach dem Ende der Geschichte Bürgerkriege, Genozide und religiöse Fundamentalismen jeder Art nicht der Vergangenheit angehörten. Die menschenrechtliche Moral wurde, wie Hans Magnus Enzensberger 1993 schrieb, „zur letzten Zuflucht des Eurozentrismus“.⁴⁴

Heißt das nun, dass die Menschenrechte keine Geschichte haben, zumindest keine Geschichte, die vor unserer eigenen Gegenwart beginnt? Denn so lautet in letzter Konsequenz das Argument von Moyn und eines Teils der neuen Menschenrechtsgeschichte, das ich hier auf die 1990er Jahre zugespitzt habe. Um aber der umgekehrten historiographischen Falle von Hunt, Joas und anderen zu entkommen, die die Geschichte als gewundenen Leidensweg über die Jahrhunderte zu unserem Begriff der Menschenrechte erzählen, gilt es die Geschichte vergangener Zukünfte, also alternativer politischer oder sozialer Rechtsansprüche, in die Geschichte der Menschenrechte zu integrieren, also jene Rechte, die von der gegenwärtig geltenden Idee individueller Menschenrechte jenseits des Nationalstaates abgelöst wurde. Die neuere Menschenrechtsgeschichte interessiert sich nahezu ausschließlich für diese auf das leidende Individuum fokussierte Fassung der Menschenrechte. Moyn bestreitet am Beispiel des Antikolonialismus geradewegs, dass vorangegangene Bedeutungstreifen der Menschenrechte, die etwa auch kollektive Rechte umfassten, überhaupt zu ihrer Geschichte gehören. Und in Hunts Entstehungsgeschichte des Mitgefühls als Urgrund der Menschenrechte, die in der Französischen Revolution gewaltsame, immer neue, radikale Rechtsansprüche hervorgetrieben habe, werden die sozialen Rechte, die immerhin das Herzstück der modifizierten Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution von 1793 bilden, gar nicht erwähnt. Das Selbstbestimmungsrecht der

⁴³ LUTZ NIETHAMMER, *Posthistoire. Ist die Geschichte zu Ende?* (Rowohlt's Enzyklopädie 504, Reinbek bei Hamburg 1989).

⁴⁴ HANS MAGNUS ENZENSBERGER, *Aussichten auf den Bürgerkrieg* (Frankfurt am Main 1993) 77.

Völker, aber auch die Geschichte sozialer und ökonomischer Rechte von der Französischen Revolution bis in die 1960er und 1970er Jahre, als es vor allem die postkolonialen Staaten waren, die auf eine gerechtere Weltordnung drängten – sie alle sind völkerrechtlich gesehen Teil der von der UNO anerkannten internationalen Menschenrechte, kommen aber bei Moyn, Hunt und insgesamt in der neuen Menschenrechtsgeschichte nicht vor, eben weil sie in den letzten drei Jahrzehnten aus dem westlichen, hegemonialen Verständnis individueller Menschenrechte hinausdefiniert wurden.

Wenn die hier entwickelte Hypothese richtig ist, dass der *ethical turn* in der globalen Politik und im Völkerrecht – der seinen Ausdruck im Menschenrechtsenthusiasmus der 1990er Jahre findet – in vieler Hinsicht mehr mit der Welt des 18. und frühen 19. Jahrhunderts zu tun hat als mit der Ordnung des Kalten Krieges, dann müsste die Geschichte der Menschenrechte erweitert werden um eine Moralgeschichte des Jahrhunderts nach der Aufklärung, das bei Moyn und Hunt gleichsam übersprungen wird. Auch wenn für die Moralkampagnen des 19. Jahrhunderts der Begriff der Menschenrechte nicht zentral war, so ähneln die humanitären Vereinsbewegungen mit ihrer Mobilisierung des Mitleids in Vielem dem depolitisierten neuen Humanitarismus der Menschenrechte seit den 1970er, dann vor allem aber in den 1990er Jahren.⁴⁵

Einige der Paradoxien, welche die neuere feministische Kritik an der Betonung von körperlicher Unversehrtheit und sexueller Gewalt gegen Frauen im Menschenrechtsaktivismus seit den 1990er Jahren aufgezeigt hat, ist den Historikerinnen der weiblichen Reformbewegung des 19. Jahrhunderts und der Frauenemanzipation seit der Aufklärung sehr vertraut. Ohne Zweifel sind die Unterschiede zwischen der bürgerlichen Frauenbewegung des Jahrhunderts nach der Französischen Revolution und der feministischen Bewegung des späten 20. Jahrhunderts oder der viktorianischen Obsession mit weiblicher

⁴⁵ Thomas W. LAQUEUR, Bodies, Details, and the Humanitarian Narrative. In: Lynn HUNT (Hg.), *The New Cultural History* (Berkeley/Los Angeles 1989) 176-204; DERS., Mourning, Pity, and the Work of Narrative in the Making of „Humanity“. In: Richard Ashby WILSON, Richard D. BROWN (Hg.), *Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy* (Cambridge/New York 2009) 31-57; Thomas L. HASKELL, Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility. In: *American Historical Review* 90 (1985) 339-361, 547-566; Kevin GRANT, *A Civilised Savagery. Britain and the New Slaveries in Africa, 1884-1926* (New York 2005); Kevin GRANT, Limits of Exposure: Atrocity Photographs in the Congo Reform Campaign. In: Heide FEHRENBACH, Davide RODOGNO (Hg.), *Humanitarian Photography* (Cambridge/New York 2015) 64-88; Abigail GREEN, Humanitarianism in Nineteenth-Century Context. In: *The Historical Journal* 57 (2014) 1157-1175; Bronwen EVERILL, Josiah KAPLAN (Hg.), *The History and Practice of Humanitarian Intervention and Aid in Africa* (Basingstoke/New York 2013); Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present* (Cambridge/New York 2015).

Prostitution und den heutigen Kampagnen gegen *global sex trafficking* leicht auszumachen. Wird jedoch die Geschichte der Frauenrechte aus der neuen Menschenrechtsgeschichte weiter ausgeblendet, verstellt sich der Blick auf die Latenz von Begriffen und die Fallstricke, die sich an Rechtsansprüche knüpfen können, die auf Gleichheit *und* Differenz basieren.⁴⁶

Und schließlich gilt es auch zu fragen, welche anderen Grundbegriffe des Völkerrechts und der internationalen Politik des langen 19. Jahrhunderts in gewisser Weise eine ähnliche Funktion ausfüllten wie die individuellen, vorstaatlichen Menschenrechte heute. Mark Mazower hat darauf hingewiesen, dass die Menschenrechte in der Mitte des 20. Jahrhunderts an die Stelle des Begriffs der Zivilisation rückten, der das Völkerrecht des langen 19. Jahrhunderts strukturiert hatte.⁴⁷ Die Erosion von staatlicher Souveränität in den 1990er Jahren ging einher mit einer Rückkehr zu einer älteren Rhetorik universaler Ethik, die an den Begriff der Zivilisation und der Zivilisiertheit gebunden wurde. Während die internationale politische Ordnung nach dem Zweiten Weltkrieg auf der formalen Gleichheit der Staaten ruhte, führte die Berufung auf die individuellen, vorstaatlichen Menschenrechte (insbesondere die Doktrin des *Responsibility to Protect*) eine neue Hierarchisierung der Staaten in zivilisierte und unzivilisierte Staaten ein, die schon im 19. Jahrhundert zur Begründung humanitärer Interventionen etwa im Osmanischen Reich gedient hatte. Es könnte mithin sein, dass die neue Menschenrechtsgeschichte mehr und anderes aus der Geschichte des langen 19. Jahrhunderts zu lernen hat, als uns bewusst ist. Denn wenn wir nicht aufhören, diese Geschichte einäugig als Durchbruch zu unseren Vorstellungen individueller Menschenrechte zu erzählen, „[we] will perpetuate precisely the kinds of hierarchy that rights-languages on its best days was expected to dismantle“.⁴⁸

⁴⁶ Joan Wallach SCOTT, *Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man* (Cambridge, Mass. 1997); Gretchen SODERLUND, *Running from the Rescuers. New US Crusades against Sex Trafficking and the Rhetoric of Abolition*. In: *NSWA Journal* 17, H. 3 (2005) 64-87; Gretchen SODERLUND, *Sex Trafficking, Scandal, and the Transformation of Journalism, 1885-1917* (Chicago/London 2013); sowie allg. Carola SACHSE, Leerstelle: Geschlecht. Zur Kritik der neueren zeithistorischen Menschenrechtsforschung. In: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 25 (2014) 103-122.

⁴⁷ Mark MAZOWER, Ende der Zivilisation und Aufstieg der Menschenrechte. Die konzeptionelle Trennung Mitte des 20. Jahrhunderts. In: HOFFMANN (Hg.), *Moralpolitik*, 41-62.

⁴⁸ Martti KOSKENNIEMI, Foreword: History of Human Rights as Political Intervention in the Present. In: Pamela SLOTTE, Miia HALME-TUOMISAARI (Hg.), *Revisiting the Origins of Human Rights* (Cambridge/New York 2015) xviii.

Zitat:

Stefan-Ludwig Hoffmann, Haben die Menschenrechte eine Geschichte? Gerald Stourzh Vorlesung zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2015, online unter < <http://gerald-stourzh-vorlesungen.univie.ac.at/vorlesungen/>> und <<http://phaidra.univie.ac.at/o:467436>>.